

# dieaktive

Das Magazin Ihrer BKK24

2.2017



Länger besser leben.

## Arbeitsunfähigkeits- bescheinigung 1

Ausfertigung zur Vorlage  
beim Arbeitgeber

„Länger besser leben.“

Betriebliche Gesundheitsförderung für  
mehr Wohlbefinden am Arbeitsplatz.

Seite 3

Krankengeld

Wie wir Sie unterstützen und was bei  
einer Arbeitsunfähigkeit zu beachten ist.

Seite 4-5

Sozialwahl

Mitglieder des BKK24-Verwaltungsrats  
gewählt, Ergebnisse stehen fest.

Seite 7

Liebe Leserinnen und Leser,

unser Mitgliedermagazin „dieaktive“ nutzen wir gerne, um Sie über neue Extraleistungen Ihrer BKK24 zu informieren. Heute schauen wir hinter die Kulissen und veröffentlichen das Ergebnis der Sozialwahl. Werden hier doch die Versicherten- und Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrats, die für sechs Jahre das wichtigste Gremium der BKK24 bilden, gewählt. Dort fallen Entscheidungen mit grundsätzlicher Bedeutung: Beispielsweise werden die genannten Extraleistungen beschlossen, der Haushaltsplan genehmigt und nicht zuletzt der Vorstand kontrolliert.



„Krankengeld: Transparenz statt Unsicherheit.“

Um konkrete Auswirkungen geht es auch beim Thema Krankengeld. Fragen zum Anspruch, zur Höhe und zur Dauer sind nur einige Dinge, über die teilweise Unsicherheit besteht. Aus diesem Grund geben wir Ihnen auf einer Doppelseite dieser Ausgabe wichtige Antworten. Wir erklären Zusammenhänge und möchten damit Transparenz und Nachvollziehbarkeit fördern.

Immer häufiger erreichen uns auch Fragen zu unserer deutschlandweit einmaligen Gesundheitsinitiative „Länger besser leben.“. Unternehmen möchten mit uns zusammenarbeiten und die betriebliche Gesundheitsförderung voranbringen. Darüber freuen wir uns sehr! Legen Betriebe damit doch Gesundheit und Wohlbefinden ihrer Mitarbeiter ein Stück weit in unsere Hände. Wie vorteilhaft Kooperationen dieser Art für alle Beteiligten gestaltet werden können, lesen Sie auf der gegenüberliegenden Seite.

Herzliche Grüße

Ihr Friedrich Schütte  
Vorstand der BKK24

**Veröffentlichung der Höhe der Vorstandsvergütung einschließlich Nebenleistungen (Jahresbeträge) und der wesentlichen Versorgungsregelungen der einzelnen Vorstandsmitglieder gemäß § 35a Abs. 6 SGB IV**

Bezeichnung der BKK/ des Verbands	Funktion	Vorjahresvergütung		Dienstwagen auch zur priv. Nutzung	Wesentliche Versorgungsregelungen						
		Grundvergütung	Variable Bestandteile		Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit	in der gesetzl. Rentenvers. versichert	vergleichbar mit beamtenrechtl. Regelungen	Zusatzversorgung/ Betriebsrente	Zuschuss zur priv. Versorgung	vertragl. Sonderregelungen der Versorgung	Regelungen für den Fall der Amtsenthebung oder -entbindung bzw. bei Fusionen
		gezahlter Betrag in €	gezahlter Betrag	ja/nein	Höhe/ Laufzeit	jährlich aufzuwendender Betrag	vergleichbare Besoldungsgruppe und jährlich aufzuwendender Betrag	jährlich aufzuwendender Betrag	jährlich aufzuwendender Betrag	Inhalt der Regelung und jährlich aufzuwendender Betrag	Höhe/Laufzeit einer Abfindung/eines Übergangsgeldes bzw. Weiterzahlung d. Vergütung/ Weiterbeschäftigung
BKK24	Vorstand	124.640,42	-	ja	keine	6.956,40	nein	2.342,50	255,00	-	25.000,00 € einmalig
GKV-Spitzenverband	Vorstandsvorsitzende	247.500,00	-	nein	40 %/1. Jahr 32,5 %/2. Jahr 25 %/3. Jahr	-	B 8	-	-	-	Regelungen werden im Einzelfall getroffen
GKV-Spitzenverband	Stv. Vorstandsvorsitzender	242.500,00	-	nein	40 %/1. Jahr 32,5 %/2. Jahr 25 %/3. Jahr	-	B 8	-	-	-	Regelungen werden im Einzelfall getroffen
GKV-Spitzenverband	Vorstandsmitglied	239.500,00	-	nein	40 %/1. Jahr 32,5 %/2. Jahr 25 %/3. Jahr	-	B 8	-	-	-	Regelungen werden im Einzelfall getroffen
BKK LV Mitte	Vorstand	130.000,00	-	nein	Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu Konditionen der VG 16 Stufe 11 gem. BAT/BKK	ja	ja	Tarifliche Regelung zu Konditionen der VG 16 Stufe 11 gem. BAT/BKK zusätzlich 6.000,00 €	-	-	Beendigung bei Amtsenthebung, bei Amtsentbindung und bei Fusion Beendigung nach 3 Monaten; grds. Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu Konditionen der VG 16 Stufe 11 gem. BAT/BKK

# „Vorteile für alle Beteiligten“!

Mehr Gesundheit und mehr Wohlbefinden – das sind die Ziele unserer Gesundheitsinitiative „Länger besser leben.“ Dies gilt für jeden Einzelnen. Angesprochen sind aber genauso Vereine, Schulen, Arbeitgeber und sonstige Institutionen. Vor allem Firmen engagieren sich in Sachen betrieblicher Gesundheitsförderung zunehmend intensiver und räumen damit zusammenhängenden Aspekten mehr Bedeutung ein. Bereits seit einigen Jahren kooperieren in diesem Sinne die Ardagh Group, ein international tätiger Verpackungshersteller mit Schwerpunkt Behälterglas, und die BKK24. Das gemeinsam entwickelte Vorgehen findet regelmäßig öffentliches Interesse. So hat erst vor Kurzem Maik Beermann, der CDU-Bundestagsabgeordnete für den Wahlkreis Nienburg II – Schaumburg, das Obernkirchener Ardagh-Werk besucht.



**„Länger besser leben.“ bei Ardagh**

Die Ardagh Group bündelt ihr Engagement in zwei zentralen Initiativen: „BFit“ und „BSafe“. Themen des Sicherheitsmanagements (z. B. Vermeidung von Unfällen) rückt „BSafe“ in den Mittelpunkt, gesundheitliche Aspekte werden unter dem Namen „BFit“ angesprochen. Im Gesundheitsbereich entstehen über den „Länger besser leben.“-Ansatz der BKK24 anforderungsgerechte Angebote aus den Bereichen Bewegung, Ernährung und Suchtmittelprävention. In der Vergangenheit gehörten unter anderem Ernährungsseminare für Schichtarbeiter sowie regelmäßiges Training für das Deutsche Sportabzeichen dazu. Dabei haben die individuelle Ernährungsberatung wie auch die gemeinsame sportliche Aktivität gesundheitsfördernden Charakter, der über die Arbeit hinausgeht. In direkter Weise wird die abteilungsübergreifende Kommunikation gefördert, zudem besteht die Chance, auch im privaten Umfeld von den gesammelten Erfahrungen zu profitieren. Möchten Sie mehr über die betriebliche Gesundheitsförderung bei Ardagh erfahren, dann schauen Sie sich gerne unser Video an.

Die Verantwortung, die wir tragen, geht nicht nur in Richtung unserer Kunden, sondern vor allem auch unserer Mitarbeiter. Ein eigenes BFit-Team kümmert sich um die Planung, befragt die Mitarbeiter und begleitet die einzelnen Maßnahmen. Auf diese Weise hat sich ein funktionierendes System entwickelt und die Mitarbeiter sind zufriedener, motivierter und haben mehr Spaß an der Arbeit.“

[www.lbl-stadt.de/video](http://www.lbl-stadt.de/video)



„Diese Kooperation von Ardagh und BKK24 sollte Nachahmer finden. Es ist toll zu sehen, wie die Verantwortung auf beiden Seiten angenommen wird. Unternehmenseigene Initiativen in Verbindung mit diversen Aktivitäten lassen nachhaltige Vorteile für alle Beteiligten entstehen. Prävention und Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz wird so zur gelebten Praxis für Arbeitgeber, Mitarbeiter und Krankenkasse.“



Maik Beermann, CDU-Bundestagsabgeordneter

„Die Verantwortung, die wir tragen, geht nicht nur in Richtung unserer Kunden, sondern vor allem auch unserer Mitarbeiter. Ein eigenes BFit-Team kümmert sich um die Planung, befragt die Mitarbeiter und begleitet die einzelnen Maßnahmen. Auf diese Weise hat sich ein funktionierendes System entwickelt und die Mitarbeiter sind zufriedener, motivierter und haben mehr Spaß an der Arbeit.“



Andreas Kehne, Ardagh-Werksleiter Obernkirchen



**Wettbewerb für Betriebe: 35.000 Euro im Preistopf**

Unser bundesweiter Sportabzeichen-Wettbewerb für Betriebe geht in diesem Jahr in die zweite Runde. Geldpreise im Gesamtwert von bis zu 35.000 Euro warten auf die teilnehmenden Unternehmen. Größe und Branche spielen keine

Rolle – alle können mitmachen! Und das Beste: Für jedes erfolgreich abgelegte und bei der BKK24 gemeldete Sportabzeichen gibt es 5 Euro. Wem das noch nicht genug ist, auf den warten weitere Sondergewinne je Betriebsgrößen-Kategorie. Weitere Informationen zum Wettbewerb und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Internetseite.

[www.bkk24.de/betriebssport](http://www.bkk24.de/betriebssport)



# Krankengeld

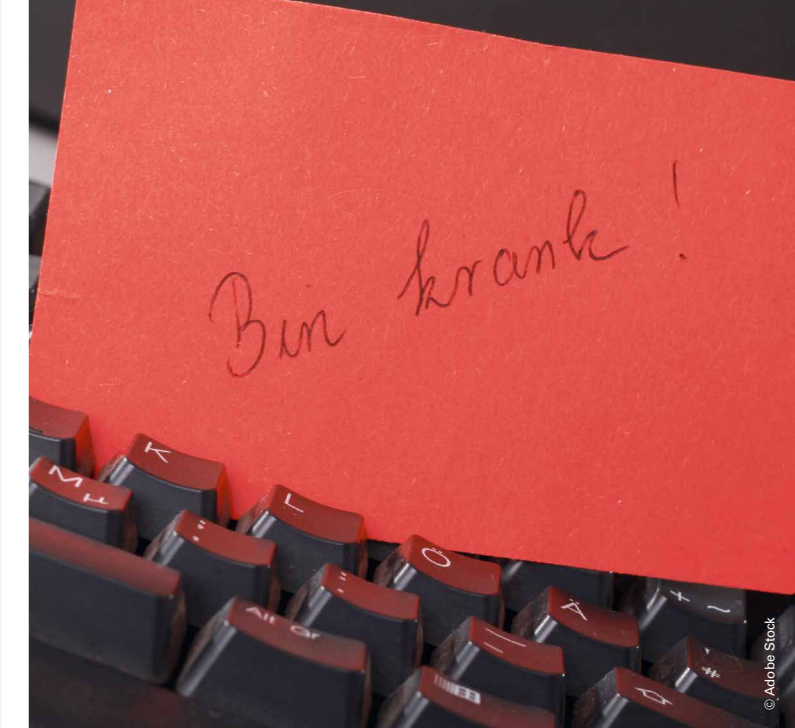
*Der Grund kann eine langwierige Grippe sein, eine unangenehme Magen-Darm-Erkrankung oder ein schmerzhaftes Rückenleiden. Sind dies nur drei Beispiele für körperliche Beeinträchtigungen, können die Ursachen auch im psychischen Bereich liegen. Was für den Betroffenen meist mit persönlichen Einschränkungen verbunden ist, hat auch darüber hinaus Auswirkungen. Wird man als Arbeitnehmer vom Arzt krankgeschrieben, entsteht eine sogenannte Arbeitsunfähigkeit mit Folgen für alle Beteiligten. Was dann zu tun ist, wann Krankengeld gezahlt wird, wie lange der Anspruch besteht und wovon die Höhe abhängig ist – diese und weitere Fragen beantworten wir Ihnen auf dieser Doppelseite von „dieaktive.“*


## Gegenseitige Unterstützung

Als Ihr Gesundheitspartner investieren wir regelmäßig in den Ausbau unserer Angebote. Dabei setzen wir auf Extras zur Prävention und Gesundheitsförderung – ohne dabei „klassische“ Versorgungsformen wie zum Beispiel das Krankengeld zu vernachlässigen. Leistung und Service haben hier eine besondere Bedeutung, da gerade bei Erkrankungen ein reibungsloser Ablauf wichtig ist. So brauchen Sie sich auch bei einer längeren Krankheit keine Gedanken um Ihre finanzielle Sicherheit zu machen. Eine zeitnahe Bearbeitung und Auszahlung des Krankengeldes steht für uns an erster Stelle. Damit dies gelingt, ist es unter anderem notwendig, alle Bescheinigungen rechtzeitig vorliegen zu haben. Außerdem: Informieren Sie uns bitte rechtzeitig vor einer Auszahlung schriftlich, wenn sich Ihre Bankverbindung geändert haben sollte.

## Unser Service für Sie!

Manchmal genügt ein kurzes Telefonat, manchmal stehen wir über mehrere Wochen oder Monate im Austausch. Wichtig ist in beiden Fällen die bestmögliche Lösung für Sie! Was dabei hilft, ist unser individueller Service mit einem festen Ansprechpartner. Beim Krankengeld haben wir die spezielle Möglichkeit, Ihnen beratend zur Seite zu stehen und Sie über den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit zu betreuen. Wichtig: Nur wenn Sie ausdrücklich zustimmen, helfen wir Ihnen unter anderem bei der Vereinbarung von Behandlungsterminen bei Spezialisten oder dem Ausfüllen von Anträgen für beispielsweise Reha-Maßnahmen. Sinnvoll kann auch eine stufenweise Wiedereingliederung in das Berufsleben sein. Gerne unterstützen wir Sie hier und stehen Ihnen beratend bei der Abstimmung zwischen Ihrem Arzt und Ihrem Arbeitgeber zur Seite.



 [www.bkk24.de/krankengeld](http://www.bkk24.de/krankengeld)



## Was ist bei einer Krankschreibung zu tun?

Ihr Arzt hat Sie krankgeschrieben und hat Ihnen auf dem „gelben Schein“ eine Arbeitsunfähigkeit (AU) über einen bestimmten Zeitraum attestiert. Dann sollte spätestens am dritten Tag nach Krankschreibung die Bescheinigung bei Ihrem Arbeitgeber vorliegen. Dieser Zeitraum ist allgemein üblich, Abweichungen sind aber je nach Unternehmensregelung möglich.

Als Ihre Krankenkasse benötigen wir ebenfalls eine Ausfertigung der AU-Bescheinigung. Bitte reichen Sie uns diese innerhalb von einer Woche ein, damit bei einem eventuell längerfristigen Ausfall keine Lücke zwischen Lohn- oder Gehaltsfortzahlung und Krankengeldbezug entsteht. Die unterschiedlichen Exemplare der Krankschreibung sind leicht zu erkennen an der Formulierung „zur Vorlage bei ...“.

## Wer hat Anspruch auf Krankengeld?

Der Anspruch auf Krankengeld besteht ab dem Tag, an dem der Arzt die Arbeitsunfähigkeit festgestellt hat. Die Feststellung kann in der Praxis erfolgen, bei einer stationären Krankenhausbehandlung sowie während einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme. In der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversicherte Arbeitnehmer bekommen Krankengeld im Normalfall nach Ablauf der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Das heißt: Sechs Wochen erhalten sie zumeist ihr reguläres Gehalt weiter, anschließend gibt es von der BKK24 Krankengeld als sogenannte Geldleistung (Ausnahmen gibt es innerhalb der ersten vier Wochen eines neuen Beschäftigungsverhältnisses). Anders als bei Arbeitnehmern gestaltet sich die Situation bei Selbstständigen. Diese können sich zunächst für einen Krankengeld-Wahltarif entscheiden und haben dann je nach persönlicher Entscheidung Anspruch ab dem 15. oder dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

## Wie lange gibt es Krankengeld?

Grundsätzlich gilt: Innerhalb von drei Jahren kann für eine identische Erkrankung bis zu 78 Wochen Krankengeld gezahlt werden. Die Höchstbezugsdauer verlängert sich nicht automatisch, wenn während dieses Zeitraums andere attestierte Krankheiten (Diagnosen) hinzukommen. Wichtig ist zudem, dass die Zahlung auf Kalender- und nicht auf Arbeitstagen basiert. Dies ist nicht nur relevant für die Dauer, sondern auch für die Höhe des Zahlbetrags. Vor diesem Hintergrund wird beispielsweise ein voller Monat immer mit 30 Zahltagen angesetzt. Endet eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, sollten Sie spätestens am Folgetag (nächster Werktag) erneut zum Arzt gehen, um eventuelle Krankengeldverluste zu vermeiden. Wenn Sie wieder arbeitsfähig sind und die Krankheit ist überwunden, dann benötigen wir eine sogenannte „Endbescheinigung“. Ihr Arzt vermerkt das Ende Ihrer Arbeitsunfähigkeit durch ein entsprechendes Kreuz.

## Welche Höhe hat das Krankengeld?

Gesetzlich festgelegt ist die Höhe des Krankengeldes. Maßgeblich für die Berechnung ist Ihr letztes Arbeitsentgelt vor der Arbeitsunfähigkeit. Bis zu 70 Prozent der Bruttobezüge und höchstens 90 Prozent der Nettobezüge dürfen ausgezahlt werden. Gegebenenfalls in den zurückliegenden zwölf Monaten erhaltene Sonderzahlungen/Einmalzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld oder vergütete Überstunden werden ebenfalls mit berücksichtigt. Verdienen Sie über der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung (in Jahr 2017 liegt diese bei monatlich 4.350 Euro), beträgt das Krankengeld maximal 70 Prozent dieser Grenze. Auf den Kalendertag bezogen ergibt sich so ein Höchstbetrag von 101,50 Euro. Bitte denken Sie daran, dass davon noch Beiträge zur Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung abgezogen werden. Während des Bezugs von Krankengeld sind Sie beitragsfrei bei der BKK24 versichert.

# Freiwillige Versicherung bei hauptberuflicher Selbstständigkeit

In der gesetzlichen Krankenversicherung wird zwischen vier wesentlichen Personengruppen unterschieden: Pflichtversicherte, Familienversicherte, freiwillig Versicherte und versicherungsfreie Personen.

In der Regel sind abhängig Beschäftigte, Auszubildende und Arbeitslose versicherungspflichtig, Ehepartner und Kinder sind unter bestimmten Voraussetzungen familienversichert. Eine freiwillige Versicherung kann zum Beispiel dann eingegangen werden, wenn Arbeitnehmer die sogenannte Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten. Versicherungsfreiheit besteht unter anderem für Beamte und Soldaten.

Bei genauerem Hinsehen wird schnell deutlich, dass diese Einteilung nicht alle Personen erfasst. Insbesondere Menschen, die einer hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, fehlen. Aber auch für diese Gruppe ist eine Mitgliedschaft in der BKK24 möglich. Vor diesem Hintergrund gilt es, zunächst zu beurteilen, ob die selbstständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich ist und welche Merkmale für die Abgrenzung gelten. Wesentliche Kriterien zu beiden Aspekten haben wir für Sie an dieser Stelle zusammengefasst.

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit ist dann hauptberuflich, wenn sie:

- von der wirtschaftlichen Bedeutung und vom zeitlichen Aufwand übrige Erwerbstätigkeiten deutlich übersteigt und den Erwerbsmittelpunkt darstellt.
- Arbeitgebereigenschaften besitzt und in diesem Sinne versicherungspflichtige Arbeitnehmer oder mehrere Minijobber beschäftigt sind.
- mithilfe eines Gründungszuschusses durch die Agentur für Arbeit durchgeführt wird.
- die einzige Tätigkeit ist und keine weiteren Einnahmen zum Lebensunterhalt erzielt werden.

Um festzustellen, ob die selbstständige Tätigkeit zum Beispiel neben einer Beschäftigung oder einem Rentenbezug den Erwerbsmittelpunkt darstellt, werden der zeitliche Aufwand und die Höhe der jeweiligen Einkünfte gegenübergestellt. Liegen der zeitliche Aufwand bzw. der Gewinn um 20 Prozent höher, gilt die selbstständige Tätigkeit in der Regel als hauptberuflich. Vor der Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung bzw. der abschließenden Beurteilung steht immer die Betrachtung der individuellen Situation. Sprechen Sie uns gerne an – wir beraten Sie unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Lebens- und Arbeitssituation.

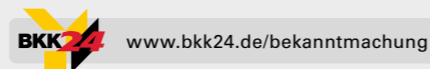
## Beste Aussichten für Auszubildende

Wir sind der passende Gesundheitspartner, wenn es um die erstmalige Wahl der Krankenkasse geht – für Berufsstarter eine verlässliche und zukunftssichere Entscheidung. Bei uns gibt es starke Leistungen, die der Gesundheit gut tun und den Geldbeutel entlasten. Wer sich für die BKK24 als Krankenkasse entscheidet, hat zudem die Chance auf wertvolle Prämien. Fitness-Armbanduhr, Minigrill, Boule-Spiel oder 25 Euro in bar? Für jede auf Ihre Empfehlung zustande gekommene BKK24-Versicherung bekommen Sie von uns eines dieser Geschenke. Also: Wählen Sie bei Ausbildungsstart in diesem Jahr die BKK24 als Ihre Krankenkasse und empfehlen Sie uns weiter.



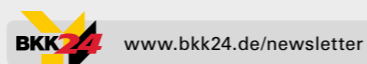
## Geänderte Satzung

An drei Stellen hat sich die BKK24-Satzung verändert. Die vom Bundesversicherungsamt genehmigten Anpassungen befinden sich in den Paragraphen 12d (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten), 12f (Arbeitnehmerbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung) und 12g (Leistungsausschluss). Schauen Sie gerne auf unsere Internetseite, dort finden Sie die vollständige Fassung des 17. Satzungsantrags.



## Persönlicher Infoservice

Der Gesundheits-Newsletter Ihrer BKK24 informiert Sie einmal im Monat zu ausgewählten Themen. Ob leckere Rezeptideen oder Urlaubstipps, Leistungsangebote aus Prävention und Versorgung – abonnieren Sie jetzt Ihren persönlichen Infoservice. Einfach Namen und E-Mail-Adresse eintragen und die nächste Ausgabe landet auch in Ihrem elektronischen Briefkasten.



# Sozialwahl: Mitglieder des Verwaltungsrats der BKK24 stehen fest

Dem Wahlausschuss der BKK24 wurde aus der Wählergruppe der Versicherten sowie der Arbeitgeber jeweils nur eine Vorschlagsliste eingereicht. Für diese Wählergruppen findet deshalb keine Wahlhandlung statt. Vor diesem Hintergrund gelten mit Ablauf des Wahltages die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Bewerber als gewählt.

Für die Gruppe der Versicherten:				
Lfd. Nr. Mitglied	Name, Vorname	Geburts-tag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit
1	Seiffert, Stephan	1967	Höheweg 41, 31683 Obernkirchen	Versicherter
2	Santos, Carlos	1959	Moorblick 1, 24619 Bornhöved	Versicherter
3	Warnecke, Bernd	1957	Kiefernweg 3, 31683 Obernkirchen	Versicherter
4	Rost, Rudi	1958	Hindenburgstr. 9, 31737 Rinteln	Versicherter
5	Kappmeier, Klaus	1957	Bückerburger Str. 65, 31710 Buchholz	Versicherter
6	Straßburg, Andreas	1959	Hülsstr. 4, 31608 Marklohe	Versicherter
7	Paparella, Antonio	1962	Sauerbruchstr. 16, 31737 Rinteln	Versicherter
8	Sobolewski, Sven	1990	Neelhofsiedlung 37, 31737 Rinteln	Versicherter
9	Vieregge, Lars	1976	Schachtstr. 6, 31683 Obernkirchen	Versicherter
10	Hünecke, Andreas	1962	Triftweg 32, 31623 Drakenburg	Versicherter

Stellvertreter der Versicherten:				
Lfd. Nr. Mitglied	Name, Vorname	Geburts-tag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit
1	Hornig, Michael	1972	Rintelner Str. 73, 31683 Obernkirchen	Versicherter
2	Dallügge, Burkhard	1961	Marienstr. 3, 31737 Rinteln	Versicherter
3	Klodmann, Rita	1956	Heerenlandweg 6, 31582 Nienburg	Versicherter
4	Cardoso, Ricardo	1967	Dorfstr. 13 a, 23812 Wahlstedt	Versicherter
5	Leinemann, Klaus	1958	Lange Str. 68, 31683 Obernkirchen	Versicherter
6	Kurzidim, Bernd	1953	Am Sandberg 5, 31623 Drakenburg	Versicherter
7	Förster, Hartmut	1960	Waldgrundstr. 21, 31683 Obernkirchen	Versicherter
8	Langer, Michael	1965	Sülbecker Str. 51, 31688 Nienstadt	Versicherter
9	Zickfeld, Cornelia	1954	Rosenstr. 10, 31618 Liebenau	Versicherter
10	Temming, Andreas	1964	Richterlinghove 5 a, 48653 Coesfeld	Versicherter

Für die Gruppe der Arbeitgeber:				
Lfd. Nr. Mitglied	Name, Vorname	Geburts-tag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit
1	Kehne, Andreas	1969	Lerchenspornweg 2, 31020 Salzhemmendorf	Arbeitgeber
2	Zimmermann, Andrea	1962	Danziger Str. 2, 31683 Obernkirchen	Arbeitgeber
3	Hohmeier, Friedrich-Wilhelm	1953	Hattendorfer Str. 5, 31749 Auetal	Arbeitgeber
4	Hüther, Kurt	1958	Hainbuchenweg 20, 30453 Hannover	Arbeitgeber
5	Vollmann, Petra	1964	Kleistweg 5, 31675 Bückeburg	Arbeitgeber
6	Heil, Silke	1967	Käthe-Kollwitz-Ring 5, 76676 Graben-Neudorf	Arbeitgeber
7	Buschmeier, Mareike	1975	Seetorstr. 11, 31737 Rinteln	Arbeitgeber
8	Bub, Horst	1976	Wasserstr. 23, 91126 Schwabach	Arbeitgeber
9	Schrade, Jürgen	1966	Erich-Heckel-Str. 5, 90455 Nürnberg	Arbeitgeber
10	Pfister, Kristina	1981	Steinlachstr. 22 a, 90571 Schwaig b. Nürnberg	Arbeitgeber

Stellvertreter der Arbeitgeber:				
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-tag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit
1	Frank, Matthias	1965	Oberes Feld 34, 31608 Marklohe	Arbeitgeber
2	Lübbering, Frank	1971	Wilhelm-Hauff-Allee 12, 31848 Bad Münder	Arbeitgeber
3	Woitowitz, Norbert	1964	In den Kiefern 11, 31535 Neustadt	Arbeitgeber
4	Manja, Reinhardt	1956	An der Schmiede 19, 31655 Stadthagen	Arbeitgeber
5	Wingerath, Astrid	1962	An den Flachsrotten 23, 31020 Salzhemmendorf	Arbeitgeber
6	Grunde, Christian	1971	Am Zimmerplatz 24, 31582 Nienburg	Arbeitgeber
7	Eßmann, Helmut	1964	Braunschweiger Str. 8, 31737 Rinteln	Arbeitgeber
8	Evers, Thorsten	1974	An der Schule 28, 31840 Hessisch Oldendorf	Arbeitgeber
9	Bornemann, Michael	1979	An den Weiden 23, 31675 Bückeburg	Arbeitgeber
10	Ainhauser, Kerstin	1979	Wasserstr. 23, 91126 Schwabach	Arbeitgeber



## Vorsicht beim IGeL-Kauf

Neben den gesetzlichen Leistungen gibt es bei Ihrer BKK24 über 70 Gesundheitsangebote, die darüber hinausgehen. Mit diesen Extras unterscheiden wir uns zum Teil sehr deutlich von anderen Krankenkassen – mit positiven Auswirkungen auf Ihre Gesundheit und Ihre Finanzen. Denn: Für zum Beispiel bestimmte Vorsorgeuntersuchungen gibt es keine separate Rechnung, sondern die „Bezahlung“ erfolgt bequem über die elektronische Gesundheitskarte. Und hier liegt der wesentliche Unterschied zu sogenannten „IGeL-Leistungen“. Hinter der Abkürzung verbergen sich individuelle Gesundheitsleistungen, die grundsätzlich privat zu bezahlen sind. Diese können einen ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Hintergrund haben und werden in der Regel vom Arzt bzw. Therapeuten vorgeschlagen. Dann über die Notwendigkeit zu entscheiden, ist beim Patienten häufig mit Unsicherheit verbunden. „Legen Sie sich nicht sofort fest, nehmen Sie sich Bedenkzeit, holen Sie weitere Meinungen ein und sprechen Sie gerne mit uns“, empfiehlt Sandy Battermann (links im Bild), Geschäftsbereichsleiterin Versorgung bei der BKK24. Daniela Kurre (rechts) und Sabine Braun aus dem Team Arznei-, Heil- und Hilfsmittel helfen Ihnen, Licht in den „IGeL-Dschungel“ zu bringen. Auf unserer Internetseite finden Sie zudem umfangreiche Informationen und weiterführende Verweise zu diesem Thema.



Hotline 05724 971-330

## BKK24 vor Ort

**BKK24 ServiceCenter:** Bielefeld, Erfurt, Germersheim, Hamburg, Hameln, Hannover, Magdeburg, Nienburg, Nürnberg, Obernkirchen, Oldenburg, Rinteln, Stadthagen

**BKK24 ServicePartner:** Bad Homburg, Berlin, Bremen, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Frankfurt, Freiburg, Hagen, Heidelberg, Kiel, Köln, Leipzig, Mainz, Mannheim, Memmingen, München, Münster, Potsdam, Rostock, Saarbrücken, Stuttgart, Ulm, Wiesbaden

Für alle schriftlichen Anliegen verwenden Sie bitte folgende zentrale Anschrift: **BKK24, 31681 Obernkirchen**

**24-Stunden-Service:**  
Telefon 05724 971-0 · Fax 05724 971-4000  
E-Mail [info@bkk24.de](mailto:info@bkk24.de)

[www.bkk24.de](http://www.bkk24.de)

